AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH

Landratsamt Roth 91152 Roth

Telefon: 09171/81-0 Telefax: 09171/81-1328

E-Mail: info@landratsamt-roth.de Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Dο

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr

13.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde:

Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr Do. 07.30 - 18.00 Uhr Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr Druck: Hausdruckerei Landratsamt



Nr. 14 28. Juni 2024

INHALT:

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung – BlauzungenSchV 2006) und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV); Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung – BlauzungenSchV 2006) und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV); Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 im Landkreis Roth wird erteilt.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 18.05.2016, zur Genehmigung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, wird insofern erweitert.

- 2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Beschränkungen:
- 2.1 Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
- 2.2 Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.
- 2.3 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen.

Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell, bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen, erfolgen.

- 2.4 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Kameliden innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung unter Angabe von Tieranzahl, Impfdatum und verwendeten Impfstoff an das Veterinäramt Roth zu melden.
- 2.5 Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
- Der sofortige Vollzug der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 4. Kosten werden nicht erhoben.
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) vom 14.06.2024 hat die Veterinärabteilung des Landratsamtes Roth mit Schreiben vom 18.06.2024 gebeten, eine Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 für das Gebiet des Landkreises Roth durch Allgemeinverfügung zu erlassen, welche die im Zuge des BTV-8-Geschehens erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 18.05.2016, zur Gestattung von Impfungen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, erweitert.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bei Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae in die Kategorien C, D und E eingruppiert. Das heißt, es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die Blauzungenkrankheit sich nicht in der Union ausbreitet. Unter anderem alle Wiederkäuer sind für das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglich.

Der Erreger wird durch heimische Gnitzenarten übertragen, diese fliegen von März bis Dezember und sind besonders aktiv bei Temperaturen über 12° C. Bei naiv infizierten Wiederkäuern findet sich das Virus bis zu drei Monate in der Blutbahn (Virämie). Seit dem Eintrag von BTV Serotyp 3 (BTV-3) im September 2023 in die Niederlande hat sich der Erreger bis in die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausgebreitet. Diese sind als nicht mehr frei von BTV ausgewiesen. Die Symptome bei infizierten Tieren reichen von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen und Leistungseinbußen bei Rindern bis zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen.

Bayern gilt weiterhin als seuchenfrei. Da sich die Fälle von Blauzungenkrankheit immer mehr annähern, besteht die Gefahr, dass es in diesem Jahr auch in Bayern zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. BTV-3 kann zu schweren Erkrankungen, die auch mit einem beträchtlichem Tierleid verbunden sind, sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

Die Infektion mit BTV-3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt. Eine Expositionsprophylaxe, z. B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Die Impfung ist die einzige Möglichkeit die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen.

Ш

Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 12, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für die unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zu erteilen. Die Risikobewertung des FLI vom 12. April 2024 rät zur Impfung empfänglicher Tiere.

Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es aus veterinärfachlicher Sicht geeignet, erforderlich und angemessen, die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für den Serotyp 3 auch im Landkreis Roth zu genehmigen.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich bereits in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam vor der Blauzungenkrankheit zu schützen. Derzeit ist kein Impfstoff gegen BTV-3 in Deutschland zugelassen. Es wurde jedoch am 06.06.2024 eine Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Gestattung der Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 erlassen. Impfstoffe gegen andere Serotypen des BT-Virus sind nicht gegen BTV-3 wirksam. Das gemäß § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Landratsamt Roth pflichtgemäß ausgeübt.

Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Auch kann die Genehmigung nicht unverhältnismäßig sein, da Grundrechte des Tierhalters nicht beeinträchtigt werden können, da die Impfung in der freien Entscheidung des jeweiligen Tierhalters liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch den beginnenden Gnitzenflug ein vertretbares Risiko dar.

Die Auflagen unter der Ziffer 2. wurden gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verfügt, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung sicherzustellen. Die Auflagen genügen zu diesem Zweck dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere dienen die Auflagen zur Sicherung der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Durch die Erfassung der Angaben zu den durchgeführten Impfungen, für Rinder, Schafe und Ziegen in der HIT-Datenbank sowie für Kameliden beim Veterinäramt Roth, wird die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens gewährleistet (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung). Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandsebene vorzunehmen. Impfungen sind grundsätzlich anhand der Vorgaben der Impfstoffhersteller vorzunehmen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung war nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Es kann vorliegend im Interesse der Tierseuchenbekämpfung und damit der Tiergesundheit nicht länger mit der Impfung von Tieren zugewartet werden. Da die Flugzeit der Gnitzen, die die Blauzungenkrankheit übertragen jetzt bei dem vorherrschenden Frühlingswetter beginnt, kann im Hinblick auf zu befürchtende schwere wirtschaftliche Schäden und beträchtliches Tierleid keinesfalls hingenommen werden, dass Impfungen weiterhin nicht vorgenommen werden können, bis ein verwaltungsgerichtliches Verfahren seinen rechtskräftigen Abschluss findet.

Die Kostenentscheidung unter der Nummer 4. beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth als bekannt gegeben gilt.

Hinweise:

- Zu 1: "empfänglicher Tiere": Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae (z. B. Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden)
- Zu 2.2: Grundsätzlich dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe angewendet werden. Die Applikation darf nur durch eine Tierärztin/einen Tierarzt erfolgen. Solange kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen worden ist und die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 181) in Kraft ist, dürfen die in § 1 Absatz 1 der BTV-3- ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe angewendet werden. Dabei handelt es sich um Impfstoffe, die nicht zugelassen sind, deren Anwendung in Deutschland aber gestattet wird. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein erster Impfstoff gegen BTV3 in der EU zugelassen wird, darf kein nicht zugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.
- Der Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat, sollte die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste dokumentieren, diese unterschreiben und dem Tierhalter aushändigen. Der Tierhalter sollte diese mindestens 2 Jahre nach der Aushändigung aufbewahren.

Die Impfliste sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Praxisanschrift des Impftierarztes
- den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes
- · den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
- das Impfdatum
- die Tierart und -zahl der geimpften Tiere
- die Kennzeichnung der geimpften Tiere
- Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund des unter der Ziffer 3. angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn diese mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Betroffene können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellt. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Roth, 27.06.2024

Pfaffenritter	
Regierungsdirektor	
3 3	

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 21.06.2024; Nr. 20-Ec-027-9411 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ordnungsgemäß zustande gekommen ist, und hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 71 GO genehmigt.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 273.500,-- €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.032.500,--€

§ 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 422.300,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird für Büchenbach auf 42.625,-- € und für Kammerstein auf 127.875,-- € festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Zinskostenumlage wird für Büchenbach auf 7.344,48 € und für Kammerstein auf 9.783,60,--€ festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Tilgungsumlage wird für Büchenbach auf 59.194,79 € und für Kammerstein auf 76.673,37 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,--** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Büchenbach, den 27.06.2024 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Helmut Bauz, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff:	Kraftloserklärung	
Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)		
3 404 536 397		
lautend auf den Gläubiger	Frau Alexandra Bratenstein, Allerheiligenweg 7, 90530 Wendelstein	
wurde am 27.06.2024 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 23.02.2024 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.		
Roth, 27.06.2024	Sparkasse Mittelfranken-Süd Der Vorstand	
Betreff:	Kraftloserklärung	
Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)		
3 406 832 521		
lautend auf den Gläubiger	Frau Ursula Vogt, Asternstraße 6, 91126 Schwabach	
wurde am 27.06.2024 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 15.03.2024 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.		
Roth, 27.06.2024	Sparkasse Mittelfranken-Süd Der Vorstand	